OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351259/2/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der C.D., vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. M.B., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 1. März 2022, GZ: BHEFSO-2022-215455/5-LD, betreffend Antrag auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim sowie Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2022, GZ: BHEFSO-2022-215455/5-LD, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 14. Februar 2022 auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheime sowie Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der gegenständliche Antrag gemäß § 17 Oö. SHG jenen Personen vorbehalten ist, welche aufgrund des altersbedingten Pflege- und Betreuungsaufwandes die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim benötigen. Da die Antragstellerin erst 38 Jahre alt ist basiert ihre Erkrankung nicht auf einer altersbedingten, fortschreitenden Erkrankung, wofür die Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes maßgeblich wären. Zudem liege der aktuelle aufrechte Hauptwohnsitz der Bf in der Steiermark und ihr tatsächlicher Aufenthalt in Niederösterreich, weshalb weder die persönlichen noch die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Zuerkennung nach dem Oö. SHG vorliegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass im Oö. SHG eine Altersgrenze von 60 Jahren nicht normiert ist sondern von hilfesuchenden Personen, die vorwiegend aufgrund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedürfen. Ein Ausschlusskriterium liege nicht vor. Zudem habe, wie die Behörde selbst ausführt, die Bf vor ihrer Erkrankung eine Person in Oberösterreich über einen Zeitraum von rund zwei Jahren im Rahmen einer von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erteilten Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe der Personenbetreuung betreut, wo sie auch einen Nebenwohnsitz hatte, wiewohl der Aufenthalt einer 24 Stunden-Betreuerin inhaltlich wohl bekanntermaßen den Anforderungen an den Hauptwohnsitz im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen entspreche. Daher liegt auch das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts in Oberösterreich, der schon Jahre vor ihrer Erkrankung bestand, vor.

Da somit sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Sozialhilfe vorliegen, hätte die Behörde dem Antrag der Bf Folge geben müssen.

3. Mit Schreiben vom 27. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß

§ 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und im Verfahren nur Rechtsfragen zu klären sind.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, rumänische Staatsangehörige, geb. x, Hauptwohnsitz in K., X, war zuletzt bis Juni 2020 im Rahmen des Freien Gewerbes der Personenbetreuung als 24-Stunden-Betreuerin in H., X, tätig und ist dort mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Im Rahmen ihrer turnusmäßigen Anreise zu diesem Einsatzort verlor die Bf am 17. Juni 2020 an einer Tankstelle in L. das Bewusstsein und musste im Universitätsklinikum St. Pölten intensivmedizinisch betreut und versorgt werden. Sie wurde in weiterer Folge am 25. August 2020 an die neurologische Abteilung des Landesklinikums Mauer überstellt, wo sie sich in einem Zustand des Wachkomas befindet.

Da eine intensivmedizinische Betreuung nicht mehr erforderlich ist, wurden Versuche unternommen, einen geeigneten Betreuungsplatz für die Bf zu erlangen, die bisher an der mangelnden Bereitschaft der Kostenübernahme scheiterten. Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat mit Bescheid vom 15. März 2021 den Antrag auf Hilfe bei stationärer Pflege nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 mit der Begründung abgelehnt, dass die Bf keinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich habe.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Ausführungen der Bf im Rahmen der Antragstellung am 14. Februar 2022 sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 134/2021, lauten:

„§ 6
Persönliche Voraussetzungen

(1) Soziale Hilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und

b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn diese Person ist lediglich auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist;
2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und
3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8).

(2) Soziale Hilfe kann auch Hilfebedürftigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder ihre Abschiebung aufgeschoben wurde, sowie den anderen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ausgeschlossenen Personen auf der Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(3) Ist die hilfebedürftige Person Asylwerber, kann soziale Hilfe nur auf der Grundlage des Privatrechtes und nur soweit geleistet werden, als eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann soziale Hilfe gemäß §§ 18 und 19 unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur an österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde geleistet werden, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen sozialer Hilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

§ 15
Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 17
Hilfe zur Pflege

(1) Die Hilfe zur Pflege umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. Maßnahmen der aktivierenden Betreuung und Hilfe gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g;
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;

3. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.

(3) Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist die Individualität und Integrität des Menschen, das Recht auf Selbstbestimmung, die Förderung individueller Fähigkeiten und der Ausgleich nicht behebbarer Beeinträchtigungen sowie die Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, religiöser, familiärer und sozialer Bedürfnisse zu beachten.

(4) Hilfe zur Pflege umfaßt auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können. In sozialen Härtefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen getroffen werden.

(5) Sofern
1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch.

§ 63
Stationäre Einrichtungen (Heime)

(1) Hilfe durch Unterbringung in stationären Einrichtungen (Heimen) darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 7 erfüllt sind.

(2) Heime im Sinn des Abs. 1 sind stationäre Einrichtungen, in denen Personen vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit Unterkunft, Verpflegung und die erforderliche Betreuung und Hilfe erhalten (Alten- und Pflegeheime).

(3) In Heimen sind bei Bedarf Möglichkeiten für die Vernetzung und Koordinierung Sozialer Dienste zu schaffen.

(4) In Heimen sind nach Maßgabe des örtlichen und regionalen Bedarfs und der Platzkapazität Kurzzeitpflegeplätze sowie teilstationäre Dienste einzurichten.

(5) Heime müssen hinsichtlich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung den sozialen, pflegerischen, hygienischen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und ihrer jeweiligen sozialen Zweckwidmung gemäß geeignet sein, eine fachgerechte Sozialhilfe zu gewähren.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die an Heime gestellten Anforderungen zu erlassen. Sie hat dabei insbesondere Regelungen zu treffen hinsichtlich:
1. der örtlichen Lage,
2. der baulichen Gestaltung,

3. der Größe, Einrichtung und Austattung der Gebäude und Räumlichkeiten,
4. der organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
5. der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Ausbildung für Heim- und Pflegedienstleiter,
6. der ärztlichen Versorgung,
7. des Heimbetriebes.

(7) Für die Inanspruchnahme von Heimen sind vom Rechtsträger kostendeckende Entgelte festzusetzen. Die Landesregierung hat nach Bedarf durch Verordnung Näheres über
1. die bei der Kalkulation kostendeckender Entgelte zu berücksichtigenden Kostenfaktoren,
2. die zu Vergleichszwecken auf einheitlichen Begriffsbestimmungen beruhenden Kalkulationsgrundlagen und
3. die zu führenden Aufzeichnungen und deren Auswertungen zu erlassen. Die auf Grund der Aufzeichnungen und Auswertungen nach Z 3 resultierenden Daten sind der Landesregierung über Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die Landesregierung kann die sich daraus ergebenden allgemeinen Schlußfolgerungen veröffentlichen."

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 82/2020, lauten:

„§ 2
Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.

(2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt."

5.2.1. Der Landesgesetzgeber legt in § 6 Oö. SHG fest, dass die Leistung jeglicher sozialer Hilfe grundsätzlich vom Vorliegen der in Abs. 1 aufgelisteten Voraussetzungen abhängig ist.

Zu diesen gehört zunächst der tatsächliche Aufenthalt in Oberösterreich (vgl. dazu auch *Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXV. GP*).

Schon ein solcher tatsächlicher Aufenthalt liegt jedoch gegenständlich nicht vor, setzt er doch eine Anwesenheit in Oberösterreich voraus, die – wie die Bf nicht bestreitet – bereits seit zwei Jahren nicht gegeben ist. Die Bf erfüllt damit schon die Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Z lit. a Oö. SHG für die Zuerkennung von Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz nicht.

5.2.2. Ergänzend ist auszuführen, dass § 17 Abs. 5 Z 1 Oö. SHG festlegt, dass ein Rechtsanspruch auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke besteht, sofern eine hilfesuchende Person vorwiegend aufgrund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit nicht im Stande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf.

Aus der Umschreibung der Zielgruppen gemäß § 2 Abs. 1 Oö. ChG wiederum geht hervor, dass sich diese Bestimmungen an Personen richtet, die aufgrund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen Förderung und Unterstützung benötigen. Aus den Gesetzesmaterialien dazu erschließt sich, dass vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen weiterhin im Oö. SHG erfasst sind (*Beilage 1434/2018 kurzschriftlicher Bericht des Oö. Landtages XXVI. GP*), während Personen, deren Hilfebedarf auf anderen Einschränkungen beruht, Leistungen im Rahmen des Oö. ChG zuzuerkennen wären, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Bf ist 39 Jahre alt, ihre Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit ist – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt – im vorliegenden Fall nicht vorwiegend altersbedingt, sondern dem Unfall bzw. der plötzlichen Erkrankung geschuldet, weshalb gemäß § 17 Abs. 5 Oö. SHG ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz auch nach dieser Gesetzesbestimmung nicht vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny